TC Raadt e.V.



Horbeckstraße 19 45470 Mülheim an der Ruhr Telefon (02 08) 37 39 82

TC Raadt e.V. - Horbeckstraße 19 - 45470 Mülheim an der Ruhr

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

 Der am 16.03.1981 in Mülheim an der Ruhr gegründete Verein führt den Namen "Tennis-Club Raadt e.V. Mülheim an der Ruhr".

Er wurde gegründet von den ehemaligen Mitgliedern der Tennis-Abteilung im S.V. Raadt 1967 Mülheim.

- 2. Er ist Mitglied im Landessportbund NW e.V. und des zuständigen Landesfachverbandes. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports im Tennis. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt nur durch den Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- 3. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern,
 - b) unterstützenden (passiven) Mitgliedern,
 - c)Ehrenmitgliedern.
- 4. Unterstützendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich betätigen zu wollen.
- 5. Ein Antrag auf Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft, oder umgekehrt, ist nur bis zum 31.12. des Ifd. Kalenderjahres möglich.
- 6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des Vereins verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Zustimmung des Ältestenrats durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Verpflichtungen des Vereins freigestellt. Im Übrigen haben sie alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 3. Ein Mitglied, mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrmaliger Mahnung,
 - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - e) wegen groben unsportlichen Verhaltens,

Vorstandsmitglieder können aus den gleichen Gründen nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

4. Die Entscheidung über den Ausschluss, der mit mindestens einer ¾ Mehrheit getroffen werden muss, ist dem betroffenen Mitglied oder dessen Vertreter bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Ältestenrat zulässig, der nach Anhörung endgültig entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Maßregelungen

1. Bei einem Fall des § 3 Ziffer 3 a) bis e) können alternativ auch nachfolgende Maßregelungen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand ausgesprochen werden:

	a)	Verweis,				
	b)	zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb.				
2.	beka	Die betreffende Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied oder dessen Vertreter schriftlich bekanntzugeben. Die Entscheidung des Vorstandes, die mit mindestens einer 2/3 Mehrheit getroffen werden muss, ist unanfechtbar.				
		§ 5				
Beiträge						
1.	Von	den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.				
2.		löhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.				
3.	Auße	rordentliche Beiträge können nur auf einer Mitgliederver-sammlung beschlossen werden.				
4.	Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.					
	§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit					
		Stillilliedit und Wallibarkeit				
1.	Stimr	nberechtigt auf einer Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder. Das nrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die jüngeren Mitglieder können an eder-versammlungen teilnehmen.				
2.	Zum werde	Mitglied des Vorstandes und des Ältestenrates kann jedes volljährige Mitglied gewählt en.				
3.		der Wahl des Jugendwarts haben ausnahmsweise auch die jüngeren Mitglieder ein nrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann.				

Vereinsorgane / Vereinsausschüsse

1.	Organe o	des Vereins sind:	Vereins sind:		
	a)	die Mitgliederversammlung,			
	b)	der Vorstand,			
	c)der Älte	estenrat.			
2.	Vereinau	isschüsse sind:			
	a)	der Sportausschuss,			
	b)	der Jugendausschuss,			
	c)der Ve	ranstaltungsausschuss.			
			§ 8		
			Vorstand		
1.	Der Vors	tand besteht aus:			
	a)	dem 1. Vorsitzenden,			
	b)	dem 2. Vorsitzenden,			
	c)dem Kassenwart,				

g) dem Veranstaltungswart,

dem Sportwart,

dem Jugendwart,

h) dem Pressewart.

f) dem Schriftführer,

d)

e)

- 2. Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins in seiner Gesamtverantwortung.
- 3. Der Verein wird i.S.d. § 26 II BGB rechtswirksam vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden oder durch einen von beiden mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 5. Scheiden Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so führt der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte weiter und übernimmt die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch. Ein Vorstandsmitglied kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsmitglied von seinem Amt bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung mittels ¾- Mehrheitsbeschlusses der übrigen Vorstands-mitglieder von seinem Amt suspendiert werden.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse üblicherweise in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhin-derung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstands-mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine Mitgliederversammlung muss alljährlich bis spätestens zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt ausschließlich insbesondere über die nachfolgenden Punkte: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, b) c) Kassenbericht und Stellungnahme der Kassenprüfer, d) Entlastung des Vorstands, e) Jahreshaushalt, Beitragsordnung, f) Platz-, Spiel- und Ranglistenordnung oder sonstige Ordnungen, g) h) Ernennung von Ehrenmitgliedern, i) Änderung der Satzung, j) Auflösung des Vereins, k) Wahlen, I) Anträge, m) Verschiedenes. 4. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 21 Tagen schriftlich einzuberufen, 5. wenn sie der Vorstand beschließt oder sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird. Der Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung 6. beizufügen. Diese hat bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zumindest die in Ziffer 3 festgehaltenen Punkte a) bis e) sowie k) bis m) zu enthalten.

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

7.

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 8. Die Beschlüsse werden .mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 9. Bei den Vorstandswahlen sind alle Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Ziffer 1 zu wählen. Das Vorstandsamt des Pressewarts oder des Veranstaltungswarts kann auch von jeweils einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann einen stellvertretenden Sport- und/oder Jugendwart wählen, der (die) grundsätzlich an den Vorstandssitzungen teilnimmt (teilnehmen), aber dort bei Abstimmungen kein eigenes Stimmrecht hat (haben).

- 10. Eine Satzungsänderung / Satzungsneufassung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Solche Dringlichkeitsanträge dürfen nicht betreffen:
 - a) die Auflösung des Vereins,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder oder des Vereins.
 - d) den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds.
- 12. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus 3 ordentlichen und volljährigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Er nimmt insbesondere die Aufgabe aus § 3 Ziffer 4 wahr.
- 2. Er kann auch bei Unstimmigkeiten unter Vereinsmitgliedern, die den Vereinsbetrieb betreffen, zur Schlichtung angerufen werden. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist unanfechtbar.

§ 11

Jugendversammlung / Jugendausschuss

- 1. Die Jugendversammlung, der alle Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre angehören, hat das Recht, der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für das Amt des Jugendwartes und ggf. seines Stellvertreters zu unterbreiten, über den dort zuerst abzustimmen ist.
- 2. Jährlich ist mindestens eine Jugendversammlung durchzuführen, auf der ein Jugendausschuss gewählt wird, der für alle den Jugendbereich betreffenden sportlichen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Vorstand zuständig ist.

Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 9 Ziffer 8 und 12.

3. Mitglieder des Jugendausschusses sind der Jugendwart, ggf. sein Stellvertreter sowie zwei durch die Jugendversammlung gewählte Mitglieder unter 18 Jahren.

§ 12

Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist – in Abstimmung mit dem Vorstand - zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten, soweit nicht § 11 entgegensteht.

- 2. Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart als Vorsitzendem, dem Jugendwart, dem / den ggf. gewählten Stellvertretern und drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- 3. Seine Beschlüsse erfolgen entsprechend § 9 Ziffer 8 und 12.

§ 13

Veranstaltungsausschuss

- Der Veranstaltungsausschuss besteht aus dem Veranstaltungswart und zwei Stellvertretern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Seine Aufgabe ist – in Abstimmung mit dem Vorstand – die Planung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, die die sportlichen und / oder gesellschaftlichen Interessen / Ziele des Vereins fördern.
- 2. Seine Beschlüsse erfolgen entsprechend § 9 Ziffer 8 und 12.

§ 14

Pressewart

Aufgabe des Pressewarts ist – in Abstimmung mit dem Vorstand - die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in allen Belangen sowie die Pflege der Internetseite des Vereins.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen sowie die Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 2. Sie prüfen die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung erstmalig am 16.03.1981 beschlossen, zuletzt neu gefasst durch die Mitgliederversammlung vom 13.04.2010. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.